

Positionspapier

11. AHV-Revision

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **dass auf soziale Abfederungsmassnahmen bei vorzeitigen Pensionierungen verzichtet wird;**
- **dass die AHV-Renten sowohl beim Vorbezug als auch beim Aufschub versicherungstechnisch korrekt festgesetzt werden;**
- **dass zwecks Eindämmung des administrativen Mehraufwands auf die Einführung von Teilrenten verzichtet wird;**
- **dass das Rentenalter geschlechtsneutral bei 65 Jahren festgesetzt wird;**
- **dass zwecks weiterer Einsparungen der Rentenanpassungsrhythmus erstreckt und der Mischindex neu gewichtet wird.**

II. Ausgangslage

Am 16. Mai 2004 sprachen sich die Stimmberechtigten in einer Referendumsabstimmung mit 68 Prozent Nein-Stimmen gegen den ersten Entwurf für eine 11. AHV-Revision aus, welche insbesondere eine Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre, verschärfte Anspruchsvoraussetzungen für Witwenrenten sowie eine versicherungsmathematisch korrekt ausgestaltete Flexibilisierung des Rentenalters vorsah. Am gleichen Tag sprach sich der Souverän mit 81% Nein-Stimmen noch deutlicher gegen eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der AHV und der IV aus.

Der Bundesrat liess sich von der ablehnenden Haltung der Stimmberechtigten nicht entmutigen und bereitete zügig einen zweiten Anlauf für die 11. AHV-Revision vor. Am 21. Dezember 2005 verabschiedete er hierzu die beiden folgenden Botschaften:

- **11. AHV-Revision. Leistungsseitige Massnahmen** (Vorlage 05.093): Vorgeschlagen wird die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre, die Erweiterung der aktuellen Vorbezugs- und Aufschubsregelungen mit versicherungstechnischen Korrekturen (Vorbezugsmöglichkeit ab 60. Altersjahr, Vorbezug bzw. Aufschub halber Renten), die Anpassung der Modalitäten der Rentenanpassung bei ungenügendem Fondsbestand, die Streichung des Freibetrags für erwerbstätige Rentner und Rentnerinnen, die Möglichkeit der Aufbesserung der Renten durch Beitragszahlung auf den im Rentenalter erzielten Erwerbseinkommen sowie verschiedene technische Anpassungen.

- **11. AHV-Revision. Einführung einer Vorruhestandsleistung** (Vorlage 05.094): Vorgeschlagen wird die Einführung bedarfsabhängiger Vorruhestandsleistungen (Ergänzungsleistungen), welche für den unteren Mittelstand die finanziellen Auswirkungen einer vorzeitigen Pensionierung abfedern sollen.

Im März 2006 reichte der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Volksinitiative "für ein flexibles AHV-Alter" ein, welche faktisch eine Senkung des Rentenalters auf 62 Jahre verlangte. Mit der relativ deutlichen Ablehnung (59% Nein-Stimmen) der Vorlage in der Volksabstimmung vom 30. November 2008 bekundeten die Stimmberechtigten zum wiederholten Mal, dass sie nicht gewillt sind, die finanziellen Konsequenzen einer Senkung des Rentenalters hinzunehmen.

III. Generelle Beurteilung der Vorlage

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv erwartet, dass mit der 11. AHV-Revision ein substantieller Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der AHV-Finzen geleistet wird. In diesem Sinne nimmt er zu den wichtigsten Inhalten der beiden Vorlagen wie folgt Stellung:

- **sgv fordert Verzicht auf soziale Abfederungsmassnahmen bei vorzeitigen Pensionierungen:** Die Finanzkrise und deren Auswirkungen haben auch der AHV schwer zugesetzt. Die Zeit der Einnahmeüberschüsse wird bald der Vergangenheit angehören, der Deckungsgrad des AHV-Fonds dürfte demnächst wieder unter die gesetzlich vorgegebenen 100 Prozent sinken. Angesichts dieser besorgniserregenden Ausgangslage verlangt der sgv, dass die aus den leistungsseitigen Anpassungen stammenden Einsparungen voll und ganz für die finanzielle Absicherung der AHV eingesetzt werden. Mit sozialen Abfederungen würden falsche Zeichen gesetzt. In Anbetracht der sich spätestens ab Mitte des kommenden Jahrzehnts abzeichnenden Milliardendefizite bei der staatlichen Altersvorsorge wird die Schweiz nicht darum herum kommen, dem Beispiel anderer Industriestaaten folgend, das Rentenalter schrittweise anzuheben. Da sich aufgrund der demografischen Alterung unserer Gesellschaft die Zahl der Erwerbstätigen in den kommenden zwanzig Jahren tendenziell zurückbilden wird, wäre es aus volkswirtschaftlicher Sicht ein verhängnisvoller Fehler, wenn seitens des Staates zusätzliche Anreize für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben geschaffen würden. Soziale Abfederungsmassnahmen im Sinne der bundesrätlichen Vorschläge würden auch den Vollzug spürbar erschweren, da insbesondere im Ausland kaum wirkungsvoll kontrolliert werden könnte, ob die für den Rentenvorzug erforderlichen Voraussetzungen auch tatsächlich eingehalten werden. Das vom Bundesrat seinerzeit gewählte Modell, welches den Export von Leistungen ins Ausland hätte verhindern sollen, hat durch die Überarbeitung des EU-Rechts Schiffbruch erlitten, schreibt dieses doch mittlerweile vor, dass auch Ergänzungsleistungen ins Ausland ausgerichtet werden müssen.
- **sgv befürwortet eine weitere, versicherungstechnisch korrekt ausgestaltete Flexibilisierung des Rentenalters:** Der zunehmenden Individualisierung Rechnung tragend, begrüsst der sgv die vorgeschlagene weitere Flexibilisierung des Rentenalters. Damit die AHV-Finzen aber nicht zusätzlich belastet und keine falschen Anreize gesetzt werden, beharrt der sgv darauf, dass die Renten sowohl bei einem Vorbezug als auch bei einem Aufschub versicherungstechnisch korrekt angepasst werden.
- **sgv lehnt die Einführung halber AHV-Renten ab:** Um den Vollzug der AHV nicht zusätzlich zu verkomplizieren, verlangt der sgv, dass auf die Ausrichtung halber Renten verzichtet wird. Wer sein Arbeitspensum vor oder nach Erreichen des AHV-Alters reduzieren will, sollte in der Lage sein, sich während einer zeitlich befristeten Zeitspanne so einzurichten, dass er nicht auf Teilrenten der AHV angewiesen ist.

- **sgv stimmt der Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre zu:** Angesichts der deutlich höheren Lebenserwartung der Frauen lässt sich ein tieferes Rentenalter in keiner Weise mehr rechtfertigen. Zudem wird es die finanzielle Situation der AHV in Bälde nicht mehr erlauben, dieses Sonderprivileg weiter aufrecht zu erhalten, weshalb wieder (wie dies bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 auch der Fall war) zu einem geschlechtsneutralen AHV-Alter von 65 Jahren zurückzukehren ist.
- **sgv verlangt eine Erstreckung des Rentenanpassungsrhythmus und eine Neugewichtung des Mischindex:** Damit aufgrund der düsteren Finanzierungsperspektiven weitere Einsparungen realisiert werden können, verlangt der sgv, dass die Renten nur noch alle vier Jahre oder bei einer aufgelaufenen Inflationsrate von acht Prozent an die Teuerung angepasst werden. Zudem ist die Zusammensetzung des Mischindex dahingehend anzupassen, dass sich die Teuerungsanpassung der Renten zu zwei Dritteln an der Inflationsrate und nur noch zu einem Drittel an der Nominallohnentwicklung ausrichtet.

IV. Fazit

Aufgrund der Auswirkungen der Finanzkrise sowie der Ausschüttung von fünf Milliarden Franken an die Invalidenversicherung hat sich die finanzielle Situation der AHV deutlich verschlechtert. Aus Sicht des sgv ist es deshalb unerlässlich, dass mit der 11. AHV-Revision ein substantieller Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der AHV-Finzen geleistet wird. Die aus den leistungsseitigen Anpassungen stammenden Einsparungen dürfen keinesfalls zur sozialen Abfederung der finanziellen Auswirkungen von Frühpensionierungen eingesetzt werden. Der sgv begrüsst die weitere Flexibilisierung des Rentenalters, verlangt jedoch, dass die Altersrenten versicherungstechnisch korrekt angepasst werden. Um den administrativen Aufwand in Grenzen halten zu können, ist auf die Einführung von Teilrenten zu verzichten.

Bern, 24. März 2009

Dossierverantwortlicher

Kurt Gfeller, Vizedirektor sgv
Telefon 031 380 14 31, E-Mail k.gfeller@sgv-usam.ch